Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebühren der Sporthallen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs. GVBl. S.62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Sächs. GVBl S. 425) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs. GVBl S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz am 05.04.2019 (Sächs. GVBl S. 245) hat der Gemeinderat von Ottendorf-Okrilla mit Beschluss-Nr. GR 076/2020 am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sporthallen im Sinne dieser Satzung sind folgende Einrichtungen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla:
- Sporthalle „Karpen“, Königsbrücker Straße *40*
- Sporthalle „An der Blöße *1b*“
- Sporthalle Hermsdorf, Else-Sommer-Straße *3*
- Sporthalle-Medingen, Weixdorfer Straße *23*

(2) Diese werden vorrangig für den schulischen Sportunterricht in kommunaler Trägerschaft genutzt.
Die Benutzung durch Dritte darf der schulischen Nutzung nicht entgegenstehen.

(3) Die Bereitstellung für außerschulische Zwecke ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung.

§ 2 Träger und Zweck der Einrichtungen

(1) Die Sporthallen werden anderen Schulträgern für Schulsportzwecke, Sportvereinen der Gemeinde, ortsfremden Vereinen sowie privaten Dritten zur Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für den aktiven sportlichen Freizeitbereich zur Verfügung gestellt.

(2) Eine nichtsportliche Nutzung kann genehmigt werden, sofern die sicherheitstechnischen und sanitärhygienischen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Nutzung der Einrichtungen

(1) Nutzungsberechtigt sind Schulen, Kindereinrichtungen, Sportgemeinschaften, Vereine und Personengruppen, die sich sportlich betätigen möchten. Parteiveranstaltungen und Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sind in gemeindeeigenen Sportstätten nicht erlaubt.

(2) Die Nutzung der Sporthallen gemäß §1 bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen werden.
Antragsberechtigt sind für die Vereine die Vorsitzenden, ansonsten Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung eingesetzten Personen.

(3) Durch Inanspruchnahme der Sportstätten nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentliches Nutzungsverhältnis. Hierüber wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung getroffen. Die Nutzungsvereinbarung ist nicht übertragbar.

(4) Eine Abmeldung der Nutzungszeit ist bis maximal einer Woche vor der Nutzung möglich. In diesem Fall entfällt die Gebühr.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen eine erteilte Genehmigung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten einschränken oder zurücknehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
- Sonder – oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Räumlichkeit zu befürchten ist,
- die Räumlichkeit überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- Reinigungsarbeiten in den Sporthallen durchzuführen sind,
- gegen die Hallenordnung verstoßen wird oder
- gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Genehmigung verstoßen wird.

geöffnet am 29.03.2024 um 16:26 Uhr

Ein Anspruch der Nutzer auf Ersatz besteht nicht.

(6) Die Benutzung der Sporthallen schließt die Nutzung der Sanitär- und Umkleideräume sowie die Mitbenutzung vorhandener Sportgeräte in Eigentum der Gemeinde ein. Vereinseigene Sportgeräte können in den Sportstätten aufbewahrt werden, soweit dies nicht § 1 Abs. 2 widerspricht. Die dauerhafte Aufbewahrung dieser Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
(7) Die Räumlichkeiten werden auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres, für Nutzungszeiträume innerhalb eines Schuljahres begrenzt oder für einzelne Veranstaltungen überlassen.
(8) Eine Überlassung von Räumen durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig. Dabei bleibt der Benutzungsberechtigte Gebührenschuldner und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf Mängel sowie auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem objektverantwortlichen Mitarbeiter oder der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla anzuzeigen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht mehr benutzt werden.
(2) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zurückzuführen ist.
(3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Ottendorf-Okrilla an den überlassenen Sportanlagen, Geräten und Zufahrtswegen im Rahmen der Nutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
(4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn nachzuweisen, dass er auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Ottendorf-Okrilla gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Benutzer einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 5 Ordnung in den Einrichtungen

(1) Die Benutzung ist in der Hallenordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla geregelt.
(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede vorsätzliche Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen und die Sportstätte sauber und ordentlich zu verlassen.
(3) Vom Benutzer ist für jede Benutzungseinheit ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Einhaltung der Hallenordnung und der Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich ist.
(4) Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Sporthallen stören, können von den Aufsichtsführenden aus der Einrichtung entfernt werden.
(5) Der Verkauf und Genuss von Speisen und Getränken aller Art in den Räumen und im Gelände der Sportanlagen wird durch die Hallenordnung geregelt. In allen Sporthallen ist der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.

Die Mitarbeiter und Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit, auch während der Nutzung durch Dritte Zutritt zu den Sportanlagen. Beauftragte sind u.a. die Schulleiter im Rahmen des Schulsports und die zuständigen Hausmeister. Weisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungszeit

(1) Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch den Belegungsplan von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
(2) Die Benutzungszeit umfasst den Zeitraum der tatsächlichen sportlichen Betätigung für den eigentlichen Hallenbereich sowie jeweils 30 Minuten vor und nach dem in der Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Benutzungszeitraum für die Nebenräume.

geöffnet am 29.03.2024 um 16:26 Uhr

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung gemeindeeigener Sportstätten ist eine Gebühr zu zahlen. Diese versteht sich als pauschaler Anteil an den tatsächlichen umlegbaren Betriebs- und Bewirtschaftungskosten.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Sporthallen wird nach den Vorschriften des §8 dieser Satzung bemessen und berechnet.

(3) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung über den Antrag bestimmt sich nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung.

(4) Gebühren für die fortlaufende Benutzung sind vierteljährlich (oder halbjährlich) zu zahlen. Für kurzfristige und nicht fortlaufende Benutzung, sowie Wochenendnutzungen sind Gebühren sofort mit Zustellung der Benutzungsberechtigung und dem erstellten Bescheid fällig.

Die Gebühren werden entsprechend dem Gebührenbescheid fällig.

(5) Die Gebühren für die Benutzung durch andere Schulträger und private Dritte werden in einer Sondervereinbarung geregelt. Für schulischen Sportunterricht in kommunaler Trägerschaft ist die Benutzung der Sporthallen kostenfrei.

(6) Gebühren für die Benutzung von Sporthallen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla für Vereine:

Sporthalle	**Gebühr in € je angefangene Nutzungsstunde**
Karpen (ohne Kegelbahn)	11,00
An der Blöße	7,00
Medingen	7,00
Hermsdorf	3,70

Bei ganztägigen oder mehrtägigen Sportveranstaltungen (Turniere, Trainingslager u. ä.) kann die Gebühr ermäßigt werden.

Eine Nutzungsstunde versteht sich als eine Zeitstunde (60 Minuten)

§ 9 Zuwiderhandlungen

Für alle der Gemeindeverwaltung wegen Nichtbeachtens der Vorschriften dieser Satzung entstehende Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Nutzer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Nutzung von Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 08.04.2002, GR-Beschluss GR 031/2002, außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla
geöffnet am 29.03.2024 um 16:26 Uhr